

98. Kann der Ehemann in einem zwischen ihm und seiner Ehefrau schwebenden Ehescheidungsprozeße durch einstweilige Verfügung zur Zahlung eines Kostenvorschusses für den Anwalt der Frau angehalten werden, wenn der Güterstand sich nach den Bestimmungen der §§ 1363—1425 B.G.B. regelt?

IV. Zivilsenat. Beschl. v. 12. November 1900 i. S. U. Ehefr. (Rl.) w. U. (Bekl.). Beschw.-Rep. IV. 204/00.

I. Kammergericht Berlin.

Die Entscheidung ist oben unter „Reichsrecht“ Nr. 17 S. 72 abgedruckt.